

# Satzung der Heimatbühne Thüle 1964 e.V.

## Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1964 gegründete Verein führt den Namen „Heimatbühne Thüle 1964 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Salzkotten- Thüle
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 1357 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.03. eines jeden Jahres und endet am 28.02. des nachfolgenden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Kunst und Kultur
  - b) der Jugendhilfe
  - c) der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d) der Landschaftspflege
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege des Laientheaterspiels und anderer kultureller Anliegen in Thüle und näherer und weiterer Umgebung. Dies insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken mit dem Ziel, der Bevölkerung von Thüle und Umgebung alljährlich Unterhaltung auf kultureller Ebene anzubieten.
  - b) die Gewinnung der Jugend des Ortes für die Pflege des Laientheaterspiels und anderer kultureller Anliegen im Ort und näherer und weiterer Umgebung. Dies insbesondere durch die Einbindung der Jugend in die Vereinsaktivitäten vor, auf und hinter der Bühne, z.B. in den Bereichen des Schauspiels oder des Bühnenbaus.
  - c) die Pflege der für Thüle charakteristischen Flora und Fauna. Dies insbesondere durch die Pflege des Vereinsplatzes „An der Delle“, gerade auch unter Einbeziehung der Jugend des Dorfes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein gehört dem Amateurtheaterverband NRW e.V. an.
2. Die Satzung und Ordnungen des Verbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
3. Soweit in dieser Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinszwecke i.S.d. § 2 unmittelbar ausüben.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bestimmt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Tod
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann zum Geschäftsjahresende erfolgen; er muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres gemeldet sein.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Erinnerung seinen Zahlungsverpflichtungen über zwei Geschäftsjahre nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist am 01. April eines jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Sofern es erforderlich wird, einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf abdecken zu müssen, der durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben), kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, kann bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin im SEPA-Lastschriftverfahren auf der Grundlage eines von jedem Mitglied zu erteilenden SEPA-Lastschriftsmandats

eingezogen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres vollenden oder bereits vollendet haben, sind beitragsfrei.
10. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
2. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern gewählt werden.
3. Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

#### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich und ohne Entgelt ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Organmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.  
Die Einberufung kann auch per E-Mail unter Verzicht auf die elektronische Signatur nach den §§ 126a, 127 BGB oder alternativ durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Die Veröffentlichung der Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt im WESTFALEN-BLATT Vereinigte Zeitungsverlage GmbH, Sudbrackstraße 14-18, 33611 Bielefeld.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tages bzw. am Tag der Veröffentlichung in der Tagespresse.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt, wenn bei Wahlen mehrere Kandidaten aufgestellt werden oder wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies bei Wahlen

oder Abstimmungen verlangt.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
8. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen, über den Beitrag, über Abwahl von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.  
Soweit der Zweck des Vereins geändert wird, ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs.1 BGB). Wenn nicht sämtliche Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, die über eine Änderung des Vereinszwecks einen Beschluss gefasst hat, teilgenommen haben, bedarf es der nachträglichen schriftlichen Zustimmung aller fehlenden Mitglieder.
9. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
3. Entgegennahme des Kassenberichts;
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
6. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
7. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands;
8. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
11. Beschlussfassung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften;
12. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
13. Beschlussfassung über die Ausgründung einer Gesellschaft;
14. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

### **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem 1. Geschäftsführer;
  - d. dem 2. Geschäftsführer;
  - e. dem 1. Kassierer;
  - f. dem 2. Kassierer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, der auch den Vorsitzenden vertritt, und dem 1. Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der geschäftsführende Vorstand muss in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vorlegen.

## **§ 17 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  - b. dem 1. Saalmeister;
  - c. dem 2. Saalmeister;
  - d. dem Vereinsplatzwart;
  - e. dem Chronist;
  - f. dem Verantwortlichen für Jugendarbeit, Kinder- und Jugendtheater;
  - g. dem Vertreter der Spieler;
  - h. dem Bühnen- und Materialwart;
  - i. dem Vertreter des Bücherauswahlteams;
  - j. dem Vertreter des Bürgerhausteams
2. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über alle satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins, die nicht in die Verantwortung der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt mit Ausnahme der Vertreter des Bücherteams und des Bürgerhausteams durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.  
Die Vertreter des Bücherteams und des Bürgerhausteams werden vom Bücherteam und vom Bürgerhausteam jährlich neu in den erweiterten Vorstand deligiert.
5. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen dabei einmal vor der Generalversammlung und einmal vor Beginn der Theatersaison erfolgen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre.  
Die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer sind so festzulegen, dass in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Mitgliederversammlung wählt danach jährlich einen neuen Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 19 Geschäftsordnung**

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf in ihren Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Satzungszwecke, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 21 Datenschutz im Verein, Medien und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt einer Person im Verein werden der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die E-Mail-Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) und die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des Kassierers und der Geschäftsführer gespeichert.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über besondere Ereignisse (Versammlungen, Auszeichnungen, Feste, Theateraufführungen u.ä.). Diese Informationen werden zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite in Text und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten werden von der Internetseite entfernt. Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.
5. Mitgliederverzeichnisse werden als Datei oder in gedruckter Form nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein sonstiges Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Der Verein speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitgliedes zur Führung seiner Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
7. Als Mitglied im Amateurtheaterverband NRW ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen dem Nachweis für Versicherung und ggf. Statistiken. Dieser Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Verband kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins jederzeit widersprochen werden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen

Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kunst und Kultur im Ortsteil Thüle zu verwenden hat.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.